

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den
Verein Rathauskonzerte Ganderkesee e.V.

Name, Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:



Die angegebenen Daten werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -Information vom Vereinsvorstand gespeichert und verwendet; eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht (Datenschutzhinweis gemäß DSGVO).

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Nach aktuellem Stand (16.08.26) beträgt er mindestens 24 € pro Jahr, für Ehepaare 30 €.

Gewünschter Mitgliedsbeitrag (EURO):

☐ Ich wünsche eine Überweisung und erteile hierfür eine Einzugsermächtigung, die ich jederzeit widerrufen kann.

Meine IBAN-Kontonummer:

Kontoinhaber:

☐ Ich überweise jeweils zu Beginn des Jahres auf das Konto des Vereins Rathauskonzerte:
IBAN DE72 280 622 490 120 458 000

Ich habe die aktuelle Fassung der Satzung erhalten. Durch meine Unterschrift erkenne ich diese als verbindlich an.

Datum

Unterschrift

Den Aufnahmeantrag bitte ausdrucken und schicken an
Volker Walter, Habbrügger Weg 12, 27777 Ganderkesee

Satzung des Vereins „Rathauskonzerte Ganderkesee“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rathauskonzerte Ganderkesee“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ganderkesee
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Rathauskonzerte Ganderkesee e. V.“
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Dies gilt insbesondere für das Musikleben (Konzertveranstaltungen u.ä.) in der Gemeinde Ganderkesee.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ganderkesee, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Teilbeträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der erste Jahresbeitrag ist innerhalb eines Monats nach Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen. Folgebeiträge sind jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung und Durchführung eines jährlichen Konzertplans,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Erstellung des Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die natürliche Personen sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens zehn Mitgliedern schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Vorstand hat eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen.

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen im Allgemeinen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (§2Abs.5).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.